



© info@roccohermann.d - stock.adobe.com

Konkreter **ist besser**

Parodontitistherapie. Zahnärztinnen und Zahnärzte können sich noch erinnern, wie sie sich in die neue PAR-Strecke reinfinden mussten. Es gab so manche Frage, bis endlich der richtige Weg gefunden wurde. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat sich auch Gedanken gemacht, da auch er unausgegrenzte Passagen oder Punkte gefunden hatte.

Autor: Dr. Christian Öttl

Der G-BA hat sich mit der Anzahl der UPTs auseinandergesetzt und jetzt den dazugehörigen Passus geändert. Es kann also nicht mehr durch rechnerischen Zufall zu 3, 5, oder 7 UPTs kommen. Gleichzeitig wird die Nomenklatur angepasst und „UPTs“ heißen jetzt dezidiert „UPT-Leistungen“.

Neuer Passus aus PAR-Richtlinie

Der geänderte Passus aus der PAR-Richtlinie lautet jetzt: „(3) Der UPT-Zeitraum beträgt zwei Jahre; in diesem Zeitraum sollen die UPT-Leistungen nach Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 regelmäßig erbracht werden. Der UPT-Zeitraum beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. Im UPT-Zeitraum richtet sich die Frequenz der Erbringung der in Satz 1 genannten UPT-Leistungen nach dem gemäß § 4 Nummer 1 Buchstabe b festgestellten Grad der Parodontalerkrankung:

- **Grad A:** bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- **Grad B:** bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- **Grad C:** bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung.

Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 kann bei festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung zweimal erbracht werden, erstmals mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von fünf Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 oder zur Leistung nach Absatz 2 Nummer 6.

Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 kann bei festgestelltem Grad C der Parodontalerkrankung vier-

mal erbracht werden, erstmals mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von drei Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 oder zur Leistung nach Absatz 2 Nummer 6.

Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 6 kann mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung einmal erbracht werden; bei Grad B mit einem Mindestabstand von fünf Monaten, bei Grad C mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Verlängerung der UPT-Leistungen

Des Weiteren wird zur Verlängerung der UPT-Leistungen folgender Passus eingeführt: „Im Verlängerungszeitraum können die UPT-Leistungen nach Absatz 2 unter Beachtung der Mindestabstände nach Absatz 3 erbracht werden; die Mindestabstände für die jeweils ersten im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen beziehen sich dabei auf die innerhalb des UPT-Zeitraums zuletzt erbrachten identischen Leistungen.“

Und zuletzt wird der Evaluationszeitpunkt für die Bundesregierung von zwei Jahren nach Einführung der PAR-Strecke auf fünf Jahre verlängert. Dieser Abschnitt ist bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. ■



Dr. Christian Öttl
Bundesvorsitzender des FVDZ

Praxis- Ökonomie-Kongress



© Jenny Sturm - stock.adobe.com

20. Praxis-Ökonomie-Kongress Westerland/Sylt: 30.–31. Mai 2025

Der Praxis-Ökonomie-Kongress bietet ein vielseitiges Fortbildungsprogramm mit informativen und aktuellen Vorträgen aus den Bereichen Abrechnung, Betriebswirtschaft, Kommunikation, Mitarbeitermotivation, Recht, Steuern und vielen interessanten Themen rund um die Zahnarztpraxis. Darüber hinaus steht der persönliche Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund, der durch nichts zu ersetzen ist. Mitglieder des Bundesvorstandes diskutieren vor Ort mit den Teilnehmern aktuelle Fragen und Themen des Berufsstandes. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Jetzt
Teilnahme sichern!

